



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 13

Ausgegeben in Osterode am Harz am 26.03.2007

36. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Haushaltssatzung 2007 169

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Elbingerode

Haushaltssatzung 2007 171

Gemeinde Hattorf am Harz

Haushaltssatzung 2007 173

Gemeinde Hörden am Harz

Haushaltssatzung 2007 175

Gemeinde Wulften am Harz

Haushaltssatzung 2007 177

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Haushaltssatzung 2007 179

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des "6. Frühlings-
Happenings" am 01.04.2007 181

Stadt Herzberg am Harz

Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des Auefestes am 31.03
und 01.04.2007 182

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Landkreises Osterode am Harz
für das Haushaltsjahr 2007

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz hat gem. §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Sitzung am 18. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	143.504.700 Euro
in der Ausgabe auf	182.291.300 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	12.821.500 Euro
in der Ausgabe auf	12.821.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.098.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.515.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2007 Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 56.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- a) die Kreisumlage von Gemeinden auf
 - 56,3 v.H. der Steuerkraftzahlen gemäß § 11 NFAG
 - 50,3 v.H. der Schlüsselzuweisungen gemäß § 4 NFAG
- b) die Kreisumlage von Samtgemeinden auf
 - 50,3 v.H. der Schlüsselzuweisungen gemäß § 6 Abs. 1 NFAG
- c) die Kreisumlage von gemeindefreien Gebieten auf
 - 109 v.H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A
 - 107 v.H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B
 - 98 v.H. der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

(2) Der Steuersatz (Hebesatz) der Gewerbesteuer für die im Landkreis Osterode am Harz gelegenen gemeindefreien Gebiete wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 340 v.H. festgesetzt.

Osterode am Harz, 19. Dezember 2006

Bernhard Reuter
Landrat

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport – Az. 32.114 – 156 – 10302 (2007) – am 21.02.2007 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit den vorgeschriebenen Anlagen liegt gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Osterode am Harz (Raum D 0.02), Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz in der Zeit vom 27.03. bis 05.04.2007 während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 116 a NGO zur Einsichtnahme unbefristet aus.

Osterode am Harz, den 20. März 2007

Bernhard Reuter
Landrat

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Elbingerode
für das Haushaltsjahr 2007**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in seiner Sitzung am 12.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.			
§ 1			
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird			
im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	319.000 €	
	in der Ausgabe auf	373.200 €	
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	101.200 €	
	in der Ausgabe auf	101.200 €	
festgesetzt.			
§ 2			
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.			
§ 3			
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.			
§ 4			
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000 € festgesetzt.			
§ 5			
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:			
1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.	
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.	
2.	Gewerbesteuer	330 v.H.	
Elbingerode, den 12.02.2007			
(Hellwig) Gemeindedirektor			

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-EscherStraße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 27.03.2007 bis 05.04.2007 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 23.03.2007

Hellwig
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2007

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 13.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

§ 1			
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird			
im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf		2.505.400 €
	in der Ausgabe auf		2.505.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf		247.200 €
	in der Ausgabe auf		247.200 €
festgesetzt.			
§ 2			
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.			
§ 3			
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.			
§ 4			
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.			
§ 5			
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:			
1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		330 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		330 v.H.
2.	Gewerbsteuer		330 v.H.
Hattorf am Harz, den 13.02.2007			
(Hellwig) Gemeindedirektor			

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escherstraße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 27.03.2007 bis 05.04.2007 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 23.03.2007

Hellwig
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hörden am Harz
für das Haushaltsjahr 2007

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hörden am Harz in seiner Sitzung am 01.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

§ 1			
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird			
im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf		743.100 €
	in der Ausgabe auf		743.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf		356.000 €
	in der Ausgabe auf		356.000 €
festgesetzt.			
§ 2			
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.			
§ 3			
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.			
§ 4			
Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.			
§ 5			
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:			
1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		330 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		330 v.H.
2.	Gewerbsteuer		330 v.H.
Hörden am Harz, den 01.02.2007			
(Hellwig)			
Gemeindedirektor			

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escherstraße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 27.03.2007 bis 05.04.2007 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 23.03.2007

Hellwig
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulften am Harz
für das Haushaltsjahr 2007

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in seiner Sitzung am 14.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

§ 1			
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird			
im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf		1.255.100 €
	in der Ausgabe auf		1.255.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf		555.700 €
	in der Ausgabe auf		555.700 €
festgesetzt.			
§ 2			
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.			
§ 3			
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.			
§ 4			
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.			
§ 5			
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:			
1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		330 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		330 v.H.
2.	Gewerbesteuer		330 v.H.
Wulften am Harz, den 14.02.2007			
(Hellwig) Gemeindedirektor			

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escherstraße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 27.03. bis 05.04. 2007 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 23.03.2007

Hellwig
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2007

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 22.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

§ 1			
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird			
im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf		6.883.300 €
	in der Ausgabe auf		14.066.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf		1.253.000 €
	in der Ausgabe auf		1.253.000 €
festgesetzt.			
Der Wirtschaftsplan des Wasserwerkes für das Wirtschaftsjahr wird			
im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von		578.000 €
	mit Aufwendungen in Höhe von		578.000 €
im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von		439.300 €
	mit Ausgaben in Höhe von		439.300 €
festgesetzt.			
§ 2			
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf			372.800 €
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird festgesetzt auf			227.000 €
§ 3			
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf			25.000 €.
Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.			
§ 4			
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf			7.800.000 €
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf			150.000 €

§ 5	
Es wird eine Samtgemeindeumlage festgesetzt in Höhe von	767.000 €
Sie wird nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.	
Der Umlagehebesatz für das Haushaltsjahr beträgt	29,174935 v.H.
Hattorf am Harz, den 22.02.2007	
(Hellwig)	
Samtgemeindebürgermeister	

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escherstraße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 27.03.2007 bis 05.04.2007 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 23.03.2007

Hellwig
Gemeindedirektor

Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen
in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
anlässlich des „6.Frühlings-Happenings“ am 01.04.2007

Aufgrund des § 14 Abs.1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl.I S.744), geändert durch Art.2 Abs.3 des Gesetzes vom 07.07.2005 (BGBl.I S.1954), in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S.464) in den jeweils gültigen Fassungen wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass des „6.Frühlings-Happenings“ dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Bad Lauterberg im Harz am Sonntag, den 01.04.2007, abweichend von § 3 Abs.1 Ziff.1 LSchIG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein innerhalb des Bereiches, der durch folgende Straßen abgegrenzt ist:

Schulstraße, Hauptstraße (Teilstück), Lutterstraße (Teilstück), Kupferroser Weg (Teilstück), Scharzfelder Straße (Teilstück), Molkereistraße, Oderstraße, Oderpromenade, Ritscherstraße (Teilstück), Sebastian-Kneipp-Promenade (Teilstück), Mühlenweg und Hauptstraße (Teilstück).

§ 2

§ 17 LSchIG sowie die Vorschriften des Nieders. Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß §24 LSchIG und die Straftatbestände gemäß §25 LSchIG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 22.03.2007

Matzenauer
Bürgermeister



Verordnung
über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen
in der Stadt Herzberg am Harz
anlässlich des Auefestes am 31.03. und 01.04.2007

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I 2. 2407) in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. 11.2004 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 07.03.2007 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Auefestes dürfen die Verkaufsstellen am 01.04.2007 innerhalb des Gewerbegebietes Aue abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LadschlG in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

§ 17 LadschlG sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gem. § 24 LadschlG und die Straftatbestände gemäß § 25 LadschlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft und am 01.04.2007, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 08. März 2007

Walter
Bürgermeister